

**Übersicht der Änderungen in der „Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Angebote der freien Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII“**

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	Richtlinie des <u>Amtes für Jugend und Familie</u> der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für <u>Leistungen</u> der <u>Jugendhilfe</u> im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)	Richtlinie des <u>Jugendamtes</u> der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für <u>Angebote</u> der <u>freien Träger der Jugendhilfe</u> in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII	redaktionelle Änderung
1 (1)	Das <u>Amt für Jugend und Familie</u> der Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushalts-rechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der <u>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 30.07.2008</u> Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.	Das <u>Jugendamt</u> der Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der „ <u>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen)“ vom 17.12.2019</u> Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.	redaktionelle Änderung
1 (2)	Die Zuwendungsgewährung durch das <u>Amt für Jugend und Familie</u> richtet sich grundsätzlich nach der „ <u>Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte</u> “ in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuwendungsgewährung durch das <u>Jugendamt</u> richtet sich grundsätzlich nach der „ <u>Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte</u> “ in der jeweils gültigen Fassung.	redaktionelle Änderung
2 (1)	Nach dieser Richtlinie können Antragsteller eine Zuwendung erhalten, die <u>Leistungen</u> in der Stadt Chemnitz erbringen und dafür eine Förderung über	Nach dieser Richtlinie können Antragsteller eine Zuwendung erhalten, die <u>Angebote</u> in der Stadt Chemnitz erbringen und dafür eine Förderung über	Anpassung an die neue Richtlinie Schulsozialarbeit (B-238/2020)

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	die „ <u>Fachförderrichtlinie Jugend-, Soziales, Gesundheit – FRL – JSG</u> “ des <u>Amtes für Jugend und Familie</u> in der jeweils gültigen Fassung erhalten.	die „ <u>Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG</u> “ (in <u>Zuständigkeit des Jugendamtes</u> ) in der jeweils gültigen Fassung erhalten. <u>Zudem können Zuwendungen für Anschaffungen und Ausstattung für neu etablierte Angebote, welche über die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ gefördert werden, gewährt werden.</u>	
2 (4)	Die geförderte Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dem vom <u>Amt für Jugend und Familie</u> geförderten <u>Leistungsbereich</u> stehen.	Die geförderte Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dem vom <u>Jugendamt</u> geförderten <u>Angebot</u> stehen.	redaktionelle Änderung
5 (1)	<p>Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen des § 74 SGB VIII erfüllt und wenn insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme gesichert ist,</li> <li>- der Nachweis erbracht wird, dass eine alleinige Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber oder sonstiger Dritter nicht möglich bzw. schon ausgeschöpft ist,</li> </ul>	<p>5 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen des § 74 SGB VIII erfüllt und wenn insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme gesichert ist,</li> <li>- der Nachweis erbracht wird, dass eine alleinige Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber oder sonstiger Dritter nicht möglich bzw. schon ausgeschöpft ist,</li> </ul>	

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,</li> <li>- der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,</li> <li>- das Grundstück Eigentum des Trägers ist oder die langjährige Nutzung vertraglich gesichert ist,</li> <li>- das Vorhaben den rechtlichen Vorschriften entspricht,</li> <li>- der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten zum Erreichen von Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ausgeschöpft sind,</li> <li>- die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch den Antragsteller erfüllt sind oder</li> <li>- der Antragsteller sich in angemessenem Umfang, <u>in der Regel</u> mit einem Eigenanteil von mindestens 10 %, an den <u>Kosten</u> der Maßnahme beteiligt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,</li> <li>- der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,</li> <li>- das Grundstück Eigentum des Trägers ist oder die langjährige Nutzung vertraglich gesichert ist,</li> <li>- das Vorhaben den rechtlichen Vorschriften entspricht,</li> <li>- der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten zum Erreichen von Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ausgeschöpft sind,</li> <li>- die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch den Antragsteller erfüllt sind oder</li> <li>- der Antragsteller sich in angemessenem Umfang, <u>gemäß Nr. 7 (2)</u> mit einem Eigenanteil von mindestens 10 %, an den <u>zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen</u> der Maßnahme beteiligt.</li> </ul>	
6 (1)	Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung	Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung	Anpassungen der Begriffe an die Doppik

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die <u>Gesamtausgaben</u> für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.	kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die <u>zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen</u> für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.	
6 (2)	Die Bewilligung wird unverzüglich <u>widerrufen</u> , wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.	Die Bewilligung wird unverzüglich <u>zurückgenommen</u> , wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.	redaktionelle Änderung
6 (5)	Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des <u>Widerrufsbescheides</u> beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des <u>§ 49 a VwVfG</u> in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.	Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des <u>Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides</u> beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des <u>§ 50 Abs. 2a SGB X</u> in der jeweiligen geltenden Fassung ( <u>derzeit 5 % über dem Basiszinssatz</u> ) zu verzinsen.	Anpassung der rechtlichen Grundlage
6 (6)	In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.	In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen. <u>Zudem erfolgt die Förderung auch bei Einhaltung der eingeschränkten Ermächtigung nur für die Fortsetzung von Projekten unter</u>	haushaltsrechtliche Ergänzung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
		<u>Beachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung. Neue Vorhaben können während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gefördert werden.</u>	
7 (1)	Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung <u>als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung</u> gewährt.	Die Zuwendung wird im Rahmen <u>der</u> Projektförderung <u>in Form einer</u> Anteilsfinanzierung gewährt.	redaktionelle Änderung
7 (2)	<u>Bei Zuwendungsgewährung Dritter kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer angemessenen Zuwendung unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend der Regelungen dieser Richtlinien beteiligen. Diese Zuwendung wird nur gewährt, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % durch den Antragsteller erbracht wird.</u>	<u>Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil i. H. v. mindestens zehn Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen.</u>	redaktionelle Änderung
7 (3)	Erhält der Antragsteller gemäß der <u>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen)</u> in der jeweils gültigen Fassung eine Zuwendung, kann sich das <u>Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz</u> unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von <u>mindestens 20 %</u> an den zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> beteiligen.	Erhält der Antragsteller gemäß der <u>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 17.12.2019</u> eine Zuwendung, kann sich das <u>Jugendamt der Stadt Chemnitz</u> unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von <u>mindestens 20 Prozent</u> an den zuwendungsfähigen <u>Aufwendungen</u> beteiligen.	redaktionelle Änderung
7 (4)	Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> . Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen <u>Ausgaben</u> in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern.	Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. <sup>1</sup> Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen <u>Aufwendungen</u> . Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen <u>Aufwendungen</u> in	Anpassungen der Begriffe an die Doppik

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
		angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern.  <sup>1</sup> Im Rahmen dieser Richtlinie wird der Begriff „Aufwendungen“ verwendet. Hierbei sind nur die Zahlungen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers zu verstehen, die zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung seines Geldvermögens führen und sich demnach im Bewilligungszeitraum kassenmäßig auswirken.	
8	Bewilligungsverfahren	Zuwendungsverfahren	redaktionelle Änderung
8 (1)	Bewilligungsbehörde ist das <u>Amt für Jugend und Familie</u> der Stadt Chemnitz.	Bewilligungsbehörde ist das <u>Jugendamt</u> der Stadt Chemnitz.	redaktionelle Änderung
8 (2)	Die Zuwendungen sind schriftlich, unter Verwendung des <u>vorgegebenen</u> Antragsformulars bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim <u>Amt für Jugend und Familie</u> Chemnitz zu beantragen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.	Die Zuwendungen sind schriftlich, unter Verwendung des <u>aktuell gültigen</u> Antragsformulars bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim <u>Jugendamt</u> der Stadt Chemnitz zu beantragen. <u>Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.</u> Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.	redaktionelle Änderung
8 (3)	Dem Antrag sind beizufügen:  - Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, - entsprechende Unterlagen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen, - Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme, - Kosten- und Finanzierungsplan, - Bauzeitkostenplan,	Dem Antrag sind beizufügen:  - <u>aktuelle</u> Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, - entsprechende Unterlagen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen, - Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme, - Kosten- und Finanzierungsplan, - Bauzeitkostenplan,	Vervollständigung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens drei Kostenangebote unterschiedlicher Anbieter bei beantragter Zuwendung für Ausstattungsgegenstände,</li> <li>- Kopie des Antrages auf investive Zuwendung des Landes und oder anderer Zuwendungsgeber sowie entsprechende Bescheide der Zuwendungsgeber.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens drei Angebote unterschiedlicher Anbieter bei beantragter Zuwendung für Ausstattungsgegenstände <u>einschließlich eines Entscheidungsvermerkes für das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot,</u></li> <li>- <u>mindestens drei Angebote unterschiedlicher Anbieter bei beantragter Zuwendung für bauliche Maßnahmen einschließlich eines Entscheidungsvermerkes für das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot,</u></li> <li>- Kopie des Antrages auf investive Zuwendung des Landes und oder anderer Zuwendungsgeber sowie entsprechende Bescheide der Zuwendungsgeber</li> <li>- <u>aktueller Vereinsregisterauszug</u></li> <li>- <u>aktuelle Vollmachten und Unterschriftenproben von den zeichnungsberechtigten Personen.</u></li> </ul>	
8 (6)	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die <u>abgerufene oder ausgezahlte Zuwendung</u> nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden kann.	<u>Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf.</u> Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausgezahlte Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden kann.	Vervollständigung
8 (8)	Der Zuwendungsempfänger ist zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet und hat dies dem Zuwendungsgeber durch Vorlage einer detaillierten Gesamtabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) nachzuweisen.	Der Zuwendungsempfänger ist zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet und hat dies dem Zuwendungsgeber durch Vorlage einer detaillierten Gesamtabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) nachzuweisen.	redaktionelle Änderung und Anpassung der Begriffe an die Doppik

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
	Das <u>Amt für Jugend und Familie</u> ist berechtigt, den vollständigen Nachweis aller <u>Einnahmen und Ausgaben</u> sowie die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.	Das <u>Jugendamt</u> ist berechtigt, den vollständigen Nachweis aller <u>Erträge und Aufwendungen</u> sowie die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.	
8 (9)	Um eine vorgesehene Baumaßnahme nicht zu gefährden, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beim <u>Amt für Jugend und Familie</u> beantragt werden.  Eine mögliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ergeht unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit der Erlass eines späteren Zuwendungsbescheides weder dem Grunde noch der Höhe nach zugesichert noch ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet wird.	Um eine vorgesehene Baumaßnahme <u>oder geplante Anschaffung</u> nicht zu gefährden, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beim <u>Jugendamt</u> der Stadt Chemnitz beantragt werden.  Eine mögliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ergeht unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit der Erlass eines späteren Zuwendungsbescheides weder dem Grunde noch der Höhe nach zugesichert noch ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet wird.	redaktionelle Änderung
9 (1)	Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid <u>bzw. der Vereinbarung</u> beigefügten Nebenbestimmungen gemäß DA 2001.	Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen gemäß DA 2001.	redaktionelle Änderung
9 (2)	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate <u>nach Ablauf des Förderzeitraumes</u> unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid <u>bzw. in der Vereinbarung</u> geregelt.	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate <u>nach Ende des Bewilligungszeitraumes</u> unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.	redaktionelle Änderung



derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
9 (3)	<p>Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach <u>Ablauf des Förderzeitraumes</u> einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme <u>des Dienstes bzw. der Leistung</u>, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten.</p> <p>Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung <u>des Dienstes bzw. der Leitung</u> zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.</p>	<p>Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate <u>nach Ende des Bewilligungszeitraumes</u> einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme <u>der geförderten baulichen Maßnahme oder Ausstattungsgegenstandes</u>, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten.</p> <p>Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung <u>des Angebotes</u> zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.</p>	redaktionelle Änderung
9 (4)	<p>Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid <u>bzw. der Vereinbarung</u> beigefügten Nebenbestimmungen.</p>	<p>Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.</p>	redaktionelle Änderung

derzeitige Fassung (Inkrafttreten per 01.03.2018)		Vorschlag zur Änderung (Inkrafttreten per 01.01.2022)	Bemerkungen zu den Änderungen
Nr. (Absatz)	Inhalt		
9 (5)	Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.	-	entfällt, da die Zuwendungen ausschließlich auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden ausgereicht werden
-	-	neu: 10 Information/Publikation  Der Zuwendungsempfänger hat unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass die bauliche Maßnahme oder die Ausstattungsgegenstände aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wurden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.	Vervollständigung
10	Inkrafttreten/Außerkräftreten  <u>Diese geänderte „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ vom 07.07.2015 tritt zum 01.03.2018 in Kraft.</u>	11 Inkrafttreten/Außerkräftreten  <u>Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ in der Fassung vom 01.03.2018 außer Kraft.</u>	redaktionelle Änderung, Änderung der Nummer